



Landratsamt Ebersberg
Team Bildung

Informations- und Transparenzoffensive vor Kreistags-Entscheidung: Berufsschulzentrum Grafing-Bhf oder Gymnasium Poing

Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 02.07.2022
an den KSA am 18.07.2022

Informations- und Transparenz-Offensive

Gastschüler an Gymnasien

„Beim möglichen Objekt „Gymnasium Poing“ ist dabei z.B. die gesamte Gastschüler-Situation einschließlich der jährlichen Einnahmen an Gastschulbeiträgen an den vier Gymnasien des Landkreises sowie noch mögliche Optimierungen durch eine strikte Raum-Effizienz einzu-beziehen. Interessant wären auch Informationen über im Landkreis wohnhafte Schülerinnen und Schüler, die sich und aus welchen Gründen für auswärtigen Schulbesuch entschieden haben.“

Zum Schuljahr 2021/22 sind folgende Gastschüler gemeldet:

7 am Max-Mannheimer-Gymnasium Grafing
48 am Gymnasium Kirchseeon
153 am Franz-Marc-Gymnasium Markt Schwaben
326 am Humboldt-Gymnasium Vaterstetten

Im Schuljahr 2019/20 besuchten 401 Schüler*innen aus dem Landkreis Ebersberg Gymnasien anderer Sachaufwandsträger.



Informations- und Transparenz-Offensive

Gastschüler an Berufsschulen

„Beim möglichen Objekt „Berufsschulzentrum Grafing-Bahnhof“ wäre m.E. u.a. festzustellen, wieviel Auszubildende der im Landkreis ansässigen Betriebe an welchen auswärtigen Berufsschulen als dortige Gastschüler registriert sind und welche Gastschulbeiträge der Landkreis hierfür jährlich insgesamt entrichten muß.“

Im Schuljahr 2018/19 besuchten 1.900 Schüler*innen auswärtige Berufsschulen, insbesondere in

- München
- Erding

Die Ausgaben an Gastschulbeiträgen betrug im Haushaltsjahr 2020 für Berufsschüler*innen insgesamt 3,67 Mio. EUR.



Folie 3 von 4

KSA vom 18.07.2022, TOP 13 ö



Informations- und Transparenz-Offensive

Staatliche Zuwendungen

„Bedeutsam ist schließlich auch die Information, welche staatlichen Zuwendungen in beiden Fällen zu erwarten sind.“

Die Zuwendungen für den kommunalen Hochbau nach Art. 10 FAG gewährleisten, dass in allen Regionen Bayerns in etwa die gleiche Infrastruktur angeboten werden kann. Bei ihrer Bemessung werden die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers umfassend und individuell berücksichtigt. Die Grundsätze über die in Schulen erforderlichen Räume und deren Größe sind in der Schulbauverordnung enthalten.

Für die Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist nach § 4 Abs. 1 SchulbauV eine schulaufsichtliche Genehmigung erforderlich mit der festgestellt wird, dass das Bauprogramm

- 1. dem schulischen Bedarf entspricht,**
- 2. unter Berücksichtigung des Bestands den notwendigen Raumbedarf abdeckt.**



Folie 4 von 4

KSA vom 18.07.2022, TOP 13 ö

